

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 10. Dezember 2010**

**zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
(TV UmBw) vom 18. Juli 2001**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV UmBw

Der Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch den 2. Änderungstarifvertrag vom 4. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.

2. In der Protokollerklärung zu § 3 Absatz 4 werden die Wörter „denen sich an ihrem bisherigen Arbeitsplatz die Möglichkeit einer Höhergruppierung gemäß § 8 Abs. 1 und 3 TVÜ-Bund oder einer Neubestimmung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 TVÜ-Bund eröffnet“ durch die Wörter „denen an ihrem bisherigen Arbeitsplatz die Möglichkeit einer Maßnahme nach § 8 TVÜ-Bund eröffnet ist“ ersetzt.

3. In § 3 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1, bei denen wegen der Unterbringung auf einen anderen Arbeitsplatz die Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung gemäß § 3 Bundesumzugskostengesetz erfüllt sind, denen auf Grundlage von Ausnahmeregelungen die Zusage der Umzugskostenvergütung jedoch nicht erteilt und stattdessen nach Maßgabe der Trennungsgeldverordnung sowie ergänzender Bestimmungen Trennungsgeld gewährt wird, erhalten während einer Dauer von maximal vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Versetzung einen Freistellungstag pro Kalendervierteljahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD. ²Der Freistellungstag ist innerhalb des jeweiligen Kalendervierteljahres zu nehmen und ist nicht übertragbar.“

4. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl 1 durch die Zahl 2 ersetzt.

5. In § 7 Abschnitt A wird nach der Protokollerklärung zu Absatz 1 folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2:

Im Fall mehrerer allgemeiner Entgelterhöhungen in einem Kalenderjahr erfolgt die Verminderung der Zulage in dem betreffenden Kalenderjahr nur zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Entgelterhöhung.“

6. § 10 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kann einer/einem Beschäftigten im Sinne des § 1 Abs. 1, die/der im Zeitpunkt des Wegfalls des Arbeitsplatzes

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat, frühestens zehn Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen kann, und
- b) eine Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber Bund (§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TVöD) von mindestens 15 Jahren zurückgelegt hat,

kein Arbeitsplatz nach § 3 angeboten werden und kann im Hinblick auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Arbeitsplatzes keine Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vereinbart werden, kann im Rahmen der hierfür festzulegenden Höchstzahl in gegenseitigem Einvernehmen ein Verzicht auf die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Ruhensregelung) vereinbart werden. ²Die/der Beschäftigte erhält statt des Entgelts eine monatliche Ausgleichszahlung. ³Dies gilt nicht, wenn sie/er einen Arbeitsplatz entgegen § 3 Abs. 8 abgelehnt hat oder der Arbeitgeber zu einer nicht betriebsbedingten Kündigung berechtigt wäre.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 Satz 1:

¹Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 10. Dezember 2010 gilt nur für Vereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschlossen wurden. ²Für Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2011 zustande gekommen sind, gilt § 11 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 4. Dezember 2007 fort.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Soweit eine Minderung von Rentenansprüchen dadurch eintritt, dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf Basis des Einkommens nach Absatz 2 Sätze 4 und 5, sondern auf Basis der Ausgleichszahlung erhoben werden, verpflichtet sich der Arbeitgeber, diese Minderung durch eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge zu kompensieren. ²Maßgebend hierfür ist die Höhe der bei Beginn der Freistellung von der Arbeitsleistung zu erwartenden Minderung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, auf der Basis der Differenz zwischen der Ausgleichszahlung und dem Einkommen nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 die VBL-Umlage in voller Höhe zu tragen und abzuführen und die Pauschalsteuer für die VBL-Umlage bis zur tariflichen Höchstgrenze zu tragen.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der Arbeitsplatz eines Beschäftigten im Sinne des § 1 Abs. 2 aufgrund von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 wegfällt, gilt Abschnitt I entsprechend.“

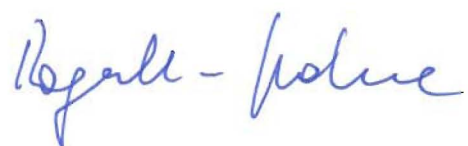
§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2010

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern



Für die
dbb tarifunion:
Der 1. Vorsitzende



Frank Stöhr
1. Vorsitzender